

Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung - Betreuungsverfügung

Holger Czirr

BV Kleeblatt

in Kooperation mit der
Betreuungsbehörde

Dessau-Roßlau

13.06.2018

Keine Rechtsberatung im Sinne des
Rechtsdienstleistungsgesetzes!!!

Herzlich

Will-

kommen

1. Teil: Vortrag
nach Broschüre
2. Fragen

Zusammenhang: Vollmacht + Vorsorge

Wofür muss ich Vorsorge treffen: Ernstfall, kein Notfall!!!

▶ Vertretung ohne Vertretungsmacht vermeiden (§ 177 BGB):

1. Unfall, Krankheit: kann Ehemann für Frau im Krankenhaus Behandlungsvertrag unterschreiben? (Heilbehandlung bedarf Einwilligung – sonst strafbare Körperverletzung nach § 223 StGB): = *Gesundheitssorge*

2. Schwere Demenz: Ehefrau muss für ihren Mann Pflegeleistungen beantragen und unterschreibt dann den Heimvertrag – wer muss zahlen? *Aufenthalt* (Wohnungssorge) + *Vermögenssorge*: Heimkosten + „*Beantragung Sozialleistungen*“: falls kein Pflegegrad: Frau muss zahlen, selbst wenn i. V. unterschrieben – aber auch: ev. Unterbringung ohne Zustimmung

wirksame Unterschrift u. a. Entscheidungen für Volljährige:

- 1. Nur mit gültiger Vollmacht (§ 164ff BGB) oder**
- 2. Gesetzlicher Vertretung durch Rechtliche Betreuung (§ 1896 BGB)**

1. Vollmacht: wird *vor* Ernstfall eingerichtet – *Vorsorge*
(Auch Patientenverfügung und Betreuungsverfügung – *Vorsorge!*)

2. Betreuung: wird *nach* Ernstfall eingerichtet – *Amtsgericht*
(Reihenfolge: 1. Wunsch 2. Angehörige 3. EA 4. Berufsbetreuer)

Jetzt aber BGH 23. September 2015: Betreuungsbedürftige dürfen nicht vom AG zur Vollmacht gezwungen werden

Folgende Fragen sollten Sie sich vorher stellen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
Unterscheidung: 1. Hilfe – 2. Vertretung, d. h.:
- 1. Wer hilft mir und 2. wer entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden? Angehörige: wollen mein Bestes – Vorteil/Nachteil

Oder etwas genauer gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer beantragt Pflege- u. a. Sozialleistungen?
- Wer organisiert ambulante Hilfe?
- Wer sucht für mich eine Pflegeeinrichtung?
- Wer kündigt meine Wohnung?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?
- ...Wirksamkeit der Vollmacht:
- ...**Generalvollmacht vs. Aufgabenkreise**

Gestalt der Vollmacht

1. Generalvollmacht – bequem, riskant + reicht nicht für Unterbringung + schwere OP etc.: „Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herr xxxx, Anschrift, Ort mich in allen meinen Angelegenheiten gegenüber Privatpersonen, Unternehmen und Behörden zu vertreten.“
2. Detail-Vollmacht mit festgelegten Aufgabenkreisen (vgl. Rechtliche Betreuung): entsprechend der Grundrechte und den persönlichen Bedürfnissen
 - Gesundheitssorge einschl. § 1904 BGB
 - Aufenthaltsbestimmung einschl. § 1906 BGB FEM!!!
 - Wohnungsangelegenheiten (kein § 1907 BGB nötig!!!)
 - Vermögenssorge (kein § 1903 BGB möglich!!!)
 - Post- und Fernmeldeverkehr
 - Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten (Generalvollmacht im Betreuungswesen, vgl. BtPrax 2/2018)

- Geschäftsfähigkeit: keine notarielle Beglaubigung nötig (außer für Grundstücke etc.) – aber Betreuungsbehörde empfohlen (10 €)
- Vollmacht: Schriftliche Urkunde, Ausweis (Beglaubigung nicht notwendig, aber hilfreich: Betr.Behörde)
- ACHTUNG: Banken akzeptieren nur eigene Vollmachtformulare – ist nicht rechtens (BtPrax 2/2018, S. 79f.: LG Hamburg 301 T 280/17)
- Vorteil: keine gerichtliche Kontrolle, keine Rechnungslegung – leichteres Arbeiten
- Nachteil: setzt uneingeschränktes persönliches Vertrauen voraus – das leider auch missbraucht wird!!!
- Ggf. mehrere BV: Streit? Besser einen 2. als Ersatz-BV
- Jederzeit widerrufbar: Vollmacht zurück
- Untervollmachten möglich
- Einzelheiten, was und was nicht geschehen soll; über Tod hinaus muss extra festgelegt werden

Wirksamkeit: nicht an Bedingungen knüpfen!!!

„... für den Fall, dass ich nicht mehr entscheiden kann...“ – gefährdet
Wirksamkeit der Vollmacht!!!

Beginn der Wirksamkeit nach außen: ab Datum der Unterzeichnung

Für Innenverhältnis: gesonderte, ggf. schriftliche Vereinbarung über
Beginn – Hinterlegung der Vollmacht: zu Hause, für den
Vollmachtnehmer bekannt und erreichbar

Ende der Wirksamkeit: mit Tod – eine Festlegung über den Tod hinaus
sinnvoll zur Regelung des Erbes

Die einzelnen Aufgabenkreise

Post- und Fernmeldeverkehr (Art. 10 GG)

Ohne entsprechende Ermächtigung darf, der Bevollmächtigte keine Briefe öffnen, die an Sie gerichtet sind.

Vertretung gegenüber Behörden / Ansprüche geltend machen/abwehren

- Allround-AK für alle Bereiche und Grundrechte
- Wichtig für Sozialleistungen
- Ggf. zivile Verträge abschließen
- Verwaltung, Finanzamt
- U. U. Vertretung vor Gericht

Die Vermögenssorge – Art. 14 GG

- Vermögensverwaltung (keine Genehmigungen nach §§ 1809 ff. BGB nötig!!!)
- Bankgeschäfte: Konto-Verfügungen
- Verbindlichkeiten eingehen, Bestellungen vornehmen
- Verträge abschließen, die zu Geldleistungen verpflichten
- Geltendmachung und Abwehr von Forderungen
- Kontrolle des Taschengelds für Heimbewohner
- Vertretung in Erbschaftsangelegenheiten (nicht die Erstellung eines Testaments), z. B. Erbausschlagung

Aufenthaltsbestimmung (Art. 2) und Wohnangelegenheiten (Art. 13)

- Wohnung zu kündigen (und den Haushalt auflösen)
- Mietrechtliche Forderung, z. B. Mietmängel etc.
- Heimvertrag (**Heimangelegenheiten**)
- Zeitweise Anschlussheilbehandlung / Kurzzeitpflege
- verbindliche Erklärungen zum Aufenthalt – aber: für geschlossene Unterbringung + freiheitsentziehende Maßnahmen müssen ausdrücklich festgelegt sein - dann Genehmigung durch Gericht möglich (§ 1906 BGB): Anhörung, Gutachten – Art. 2 GG
- Keine Genehmigung nötig: bei Zustimmung / Immobilität, ev. nur halbe Bettgitter etc.

Gesundheitssorge: dem Willen zum Ausdruck verhelfen – Patientenverfügung (Art. 1, 2 GG)

- Patient hat Vorrang bei Einwilligungsfähigkeit
- Besprechung mit Ärzten u. a.
- Entscheidungen über mediz. Maßnahmen – nach Pat.-Verfügung oder mutmaßlichem Willen
- Behandlungsverträge / Pflegevertrag unterschreiben
- Einsicht in Unterlagen
- Arzt von Schweigepflicht entbinden
- Für Genehmigung bei schweren Eingriffen bzw. Widerruf / Unterlassungen von lebenswichtigen Maßnahmen wie PEG etc.: muss ausdrücklich festgelegt werden (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB)

**...und wenn ich keine Vertrauensperson habe
oder mir Kontrolle wünsche?**

Vorsorge: Betreuungsverfügung

- **Wer** vom Gericht bestellt und kontrolliert werden soll –
oder wer eben nicht (Vertrauensfrage!)
- Wünsche, **was** die Betreuer möglichst für die AK
beachten soll:
- Vermögen: wozu einsetzen...Grundstück
- Pflege: Wohnung / Heim wo und wer
- Welche Ärzte, welche Medikamente
- Besuche bei Freunde, wie Weihnachten verbringen
- Bestattungsvorsorge

Zurück zum Anfang: Ernstfall

Patientenverfügung (PV)

- PV erwünscht, aber nicht notwendig: wichtiger ist ein Bevollmächtigter für Gesundheit, der meine Wünsche kennt!!!
- PV ist der (*hand-*)*schriftlich* geäußerte Wille, welche medizinischen Maßnahmen in einer gewissen Lebenssituation erwünscht sind oder unterlassen werden sollen (§ 1901a BGB)
- Vorschrift für Bevollmächtigten / Betreuer, den Willen gegenüber Arzt durchzusetzen
- Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.
- Persönliche Schilderung der Wertevorstellungen über das Leben helfen bei nicht festgelegten Maßnahmen
- *Konkrete* Maßnahmen festlegen, zu *allgemeine* Festlegungen werden oft nicht akzeptiert – siehe BGH 2016 / 2017

Patientenverfügung

- Mit Hausarzt besprechen – unterschreiben
- Unterschrift regelmäßig wiederholen, ev. aktualisieren
- Kopie oder Hinweis bei sich haben, Register
- Mündlicher Wille nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens vom Vertreter beachtet werden.

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos – auch mündlich widerrufen werden: auch durch eindeutiges Augenzwinkern

MUSTER-PATIENTENVERFÜGUNG.....

Münchener Patientenverfügung: für Psychiatrie-Patienten

- Krankheit/Patientengeschichte
- Bei akutem Krankheitsausbruch soll...
- Zunächst ambulant, wenn stationär nötig dann im KH XYZ
- Ich bevorzuge folgende Psychopharmaka / lehne ab
- Folgende Behandlungsmethode bevorzugt
- Zusätzliche Erkrankungen

Kleine Checkliste zur Vorsorge

- 1. In Ruhe informieren (Broschüre, Internet...)**
- 2. Mit Vertrauensperson/en Einzelheiten (Aufgabenkreise) besprechen; Aufgabenkreise ev. aufteilen bzw. Zweitbevollmächtigten als Ersatz**
- 3. Vollmacht erstellen (mit Hilfe von Vordruck)**
- 4. Von der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen**
- 5. Empfehlenswert: bei der Bank Vollmacht gemeinsam einrichten**
- 6. (Patientenverfügung mit Arzt besprechen, erstellen und dann bestätigen lassen)**
- 7. Vollmacht (und Patientenverfügung) hinterlegen (zu Hause bei Urkunden etc., Vertraute, Bank, RA, Arzt, AG, Vorsorgeregister)**
- 8. Kopien sollte als Hinweis für Ärzte etc. beim Ausweis sein, oder Kärtchen in Briefftasche**